

Kleine Anfrage

der Abg. Sascha Binder und Klaus Ranger SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Landesweite Standards für den Gemeindevollzugsdienst

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand zu der schon für die letzte Legislaturperiode angekündigten Überarbeitung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) im Hinblick auf den Gemeindevollzugsdienst?
2. Wann wird die Überarbeitung der DVO PolG abgeschlossen sein?
3. Welche konkrete Ausgestaltung strebt sie bezüglich der landeseinheitlichen Standards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten an?
4. Welche Anforderungen stellen sich an die Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten in Abgrenzung zur Dienstkleidung des Polizeivollzugsdienstes?
5. Wie wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes von Beschäftigten des Gemeindevollzugsdienstes anhand der Dienstkleidung eindeutig unterscheiden können?
6. Sind ihr Fälle aus baden-württembergischen Kommunen bekannt, in denen eine deutliche und sichtbare Unterscheidbarkeit des Polizeivollzugsdienstes vom Gemeindevollzugsdienst fehlt, insbesondere hinsichtlich der Dienstkleidung?

20.1.2022

Binder, Ranger SPD

Begründung

Bereits für die letzte Legislaturperiode war eine Überarbeitung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG), insbesondere für den Gemeindevollzugsdienst, geplant. Mit der Kleinen Anfrage soll der aktuelle Stand abgefragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 Nr. IM3-0141.5-248/7 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand zu der schon für die letzte Legislaturperiode angekündigten Überarbeitung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) im Hinblick auf den Gemeindevollzugsdienst?*
- 2. Wann wird die Überarbeitung der DVO PolG abgeschlossen sein?*

Zu 1. und 2.:

Nach § 130 Absatz 1 Nummer 7 des Polizeigesetzes (PolG) kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen der Bestellung, die Ausbildung, die Dienstkleidung, die Gestaltung der Dienstaussweise, die Ausrüstung und die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten erlassen. Die in diesem Zusammenhang ursprünglich für die letzte Legislaturperiode vorgesehene Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz (DVO PolG) wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Coronalage zurückgestellt. Entsprechend dem aktuellen Koalitionsvertrag ist in dieser Legislaturperiode vorgesehen, die DVO PolG zu überarbeiten.

- 3. Welche konkrete Ausgestaltung strebt sie bezüglich der landeseinheitlichen Standards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten an?*

Zu 3.:

Im Rahmen der Überarbeitung der DVO PolG sollen vor allem landeseinheitliche Mindeststandards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten festgelegt werden, um eine gewisse landesweite Harmonisierung zu erreichen. Die Einzelheiten hierzu und die konkreten inhaltlichen Fragestellungen werden im Rahmen des Verfahrens unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände sowie anderer Betroffener ausführlich erörtert.

- 4. Welche Anforderungen stellen sich an die Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten in Abgrenzung zur Dienstkleidung des Polizeivollzugsdienstes?*
- 5. Wie wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes von Beschäftigten des Gemeindevollzugsdienstes anhand der Dienstkleidung eindeutig unterscheiden können?*

Zu 4. und 5.:

Hinsichtlich der Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten gibt es derzeit noch keine konkreten rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Überarbeitung der DVO PolG sollen unter anderem auch landeseinheitliche Mindeststandards bezüglich der Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten festgelegt werden. Die bisherigen Überlegungen sehen vor, dass sich die Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten künftig deutlich von denen des Polizeivollzugsdienstes unterscheiden soll, um etwaigen Verwechslungen entgegenzutreten.

6. Sind ihr Fälle aus baden-württembergischen Kommunen bekannt, in denen eine deutliche und sichtbare Unterscheidbarkeit des Polizeivollzugsdienstes vom Gemeindevollzugsdienst fehlt, insbesondere hinsichtlich der Dienstkleidung?

Zu 6.:

Die polizeilichen Erfahrungen belegen deutlich, dass die Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten in zahlreichen Städten und Kommunen der des Polizeivollzugsdienstes sehr ähnlich ist, was in der Praxis zu Verwechslungen führen kann.

in Vertretung

Klenk

Staatssekretär